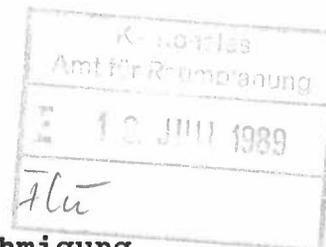




AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 11. Juli 1989 NR. 2291



NEUENDORF: Teileinzonung GB Nr. 644 / Genehmigung

Die **Einwohnergemeinde Neuendorf** unterbreitet dem Regierungsrat die **Teileinzonung der Parzelle GB Nr. 644, Banackerweg, in die 2-geschossige Wohnzone 1. Etappe zur Genehmigung.**

Der vorliegende Plan beinhaltet die Aenderung des mit RRB Nr. 1444 vom 5. Mai 1987 genehmigten Zonenplans, welche die Parzelle GB Nr. 644 dem Reservegebiet zugeteilt hatte. Im neuen Plan soll von dieser Parzelle, entlang des Banackerweges, ca. 700 m², der 2-geschossigen Wohnzone, 1. Etappe, zugeteilt werden. Die Teileinzonung dient zum Uebertrag der Ausnützungsziffer von der Parzelle GB Nr. 644 auf die Parzelle GB Nr. 150. Die vorgesehene Einzonung umfasst nur die absolut notwendige Landfläche, welche für die Einhaltung der Ausnützungsziffer benötigt wird und ermöglicht so den beabsichtigten Um- und Anbau des Wohnhauses mit Werkstatt von Schreiner Walter von Arb.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 2. Dezember bis zum 31. Dezember 1988. Während dieser Auflagefrist wurde 1 Einsprache eingereicht, welche aber aufgrund der Verhandlungen wieder zurückgezogen wurde. Der Gemeinderat genehmigte sodann die Teileinzonung am 22. Mai 1989.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist folgende Bemerkung anzubringen:

Die Teileinzonung der Parzelle GB Nr. 644 ist bezüglich des Zonenplanes der Gemeinde Neuendorf von untergeordneter Bedeutung. Vor der Erteilung der Baubewilligung muss aber die Baukommission von Amtes wegen dafür zu sorgen, dass die massgebenden Bestimmungen der Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere der Lärmschutzverordnung, und des Baugesetzes eingehalten werden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Teileinzonung der Parzelle GB Nr. 644 in die 2-geschossige Wohnzone der Einwohnergemeinde Neuendorf, wird genehmigt.
2. Die Gemeinde Neuendorf wird eingeladen, dem Amt für Raumplanung bis zum 15. September 1989 noch 3 Planexemplare zuzustellen. Diese sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
3. Bestehende Pläne und Reglemente sind auf den Geltungsbereich des vorliegenden Planes nicht anwendbar, soweit sie diesem widersprechen.

Kostenrechnung EG Neuendorf:

Genehmigungsgebühr: **Fr. 200.--** (Kto. 2000-431.00)

Publikationskosten: **Fr. 23.--** (Kto. 2020-435.00)

Fr. 223.-- zahlbar innert 30 Tagen
=====

(Staatskanzlei Nr. 221.) ES

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fehrschuler

Bau-Departement (2), TS/Ci
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan *keine in Antrag*
~~Amt für Wasserwirtschaft (2)~~
Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)
Katasterschätzung mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4623 Neuendorf mit 1 gen. Plan (folgt später)/
Einzahlungsschein, (einschreiben)
Baukommission der EG, 4623 Neuendorf
Amtsschreiberei Olten-Gösgen, Amtshaus, 4600 Olten mit 1 gen.
Plan (folgt später)
Ingenieurbüro BSB, Von Roll-Strasse 29, 4702 Oensingen
Walter von Arb, Banackerweg, 4623 Neuendorf

Amtsblatt Publikation

Neuendorf: Genehmigung: Teileinzonung GB Nr. 644